

Sitzung vom 7. Juni 2017

**515. Anfrage (Religiöse Aktivitäten an der Universität Zürich:  
Ist eine Islamförderung mit Steuergeldern zulässig?)**

Die Kantonsräte Daniel Wäfler, Gossau, und Hans Peter Häring, Wetzwil a. A., sowie Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, haben am 20. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

An der Universität Zürich findet vom 20. März bis zum 24. März 2017 die 2. Islamwoche statt. Grundsätzlich ist der Einsatz der Studentinnen und Studenten für einen objektiven und kritischen Umgang mit ihrer Religion, im Spannungsfeld der heutigen Gesellschaft, zu begrüßen, doch sollte dies an einer Universität in einem rein wissenschaftlichen Kontext erfolgen. Die Tatsache, dass aus dem Koran rezitiert wird und danach ein öffentliches Freitagsgebet stattfindet, weist aber auch auf missionarisch ausgerichtete religiöse Aktivitäten an der Universität Zürich hin.

Da die Islamwoche, gemäss dem kantonalen Logo auf dem Programm, durch die kantonale Integrationsförderung unterstützt wird, stellt sich automatisch die Frage der konfessionellen Neutralität einer Universität sowie des eigentlichen Auftrages der Integrationsförderung. Unter Integration müsste doch die Vermittlung von Schweizer Werten an Menschen aus anderen Kulturreihen zu verstehen sein und keine einseitige Förderung von Religionen oder Gruppierungen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien unterstützt die Universitätsleitung religiöse Aktivitäten von Studentenorganisationen? Werden alle Religionen gleich behandelt oder wird situativ entschieden, ob tendenziell missionarische Aktivitäten auf dem Campus zulässig sind oder nicht?
2. Worin sieht die Universität Zürich den konkreten Mehrwert dieser Islamwoche für die Institution, die Studentenschaft und die Gesellschaft?
3. Wurden im ähnlichen Rahmen auch schon christliche Aktivitäten der Studentenschaft, wie eine Bibelwoche, an der Universität gefördert, durchgeführt und finanziell oder materiell unterstützt?
4. In welchen finanziellen und materiellen Rahmen unterstützt die Universität Zürich die 2. Islamwoche?

5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Unterstützung der 2. Islamwoche durch die kantonale Integrationsförderung und welchen Nutzen erhofft sich der Kanton aus der Förderung dieser Aktivitäten mit Steuergeldern?
6. In welchem finanziellen oder sonstigen Rahmen unterstützt die Integrationsförderung des Kantons Zürich die 2. Islamwoche an der Universität Zürich?
7. Welche Aktivitäten anderer Organisationen mit religiösem Hintergrund werden ebenfalls durch den Kanton Zürich unterstützt? Hierzu bitte eine Auflistung aller Donationen und Kostengutsprachen der Integrationsförderung in den vergangenen zwei Jahren bis heute.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Wäfler, Gossau, Hans Peter Häring, Wetzwil a. A., und Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen 1–4 betreffen nicht den Aufsichts- und Kompetenzbereich des Regierungsrates; die Beantwortung dieser Fragen erfolgt aufgrund der Angaben der Universität.

Zu Frage 1:

Die Universität Zürich (UZH) unterstützt nach Möglichkeit Aktivitäten aller studentischen Organisationen, die an der UZH akkreditiert sind. Dabei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Unterstützungsleistung besteht hauptsächlich darin, für Anlässe dieser Organisationen Räumlichkeiten sowie Stellwände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine direkte finanzielle Unterstützung ist in beschränktem Rahmen möglich.

Unter den akkreditierten studentischen Organisationen gibt es mehrere mit religiösem Hintergrund:

- aki, Katholische Hochschulgemeinde Zürich
- Reformiertes Hochschulforum Zürich
- Campus live (christliche Studentenorganisation)
- Christlicher Hochschulverein VBG Zürich
- VJSZ, Verein Jüdischer Studenten Zürich
- Muslim Students Association Zurich

Die UZH achtet darauf, dass diese Organisationen keine missionarischen Aktivitäten entfalten. Vor diesem Hintergrund sind z. B. Bibel- oder Koranverteilungen gestützt auf die Hausordnung in langjähriger Praxis nicht zulässig.

Zu Frage 2:

Die UZH begrüßt Aktivitäten von akkreditierten studentischen Organisationen, die zur Bereicherung des universitären Lebens beitragen. Die 2. Islamwoche, die vom 20. bis 24. März 2017 stattfand, bot mit einem vielfältigen Programm muslimischen und auch nicht muslimischen Studierenden die Gelegenheit, sich zu verschiedenen Gesichtspunkten des Islams zu informieren und sich darüber auszutauschen. Auf curricularer Ebene findet diese Thematik ihren Anschluss beim Studiengang Religionswissenschaft der Theologischen Fakultät mit dem Schwerpunkt auf den verschiedenen religiösen Traditionen und Kulturen.

Zu Frage 3:

An der UZH finden regelmässig Aktivitäten von christlichen Organisationen statt. Die Unterstützung erfolgt im üblichen Rahmen (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Im Herbstsemester 2016/17 und im Frühlingssemester 2017 organisierten unter anderem die folgenden christlichen Organisationen Anlässe an der UZH:

- Seminar «Erfolgreich studieren» (Campus live)
- Hochschultage 2016 «Worldviews» (VBG)
- «Gospel sing along», Adventsveranstaltung für Hochschulangehörige (Reformiertes Hochschulforum Zürich, Campus live und Katholische Hochschulgemeinde aki)
- Veranstaltung «Ist Glaube alltagsrelevant? Dialog zwischen Islam, Judentum, Christentum und Freidenkern» (verschiedene studentische Vereine)
- Gebetsgruppe (VBG, jeweils Montag bis Donnerstag, 8.15–8.45 Uhr)
- Gebetstreffen für Medizinstudierende (VBG, jeweils Montag 7.15–8.15 Uhr)

Zu Frage 4:

Die UZH gewährte für die Durchführung der 2. Islamwoche Unterstützung im üblichen Rahmen (vgl. die Beantwortung der Frage 1). Zudem sprach sie den Organisatoren Fr. 800 aus Mitteln des Dr.-Wilhelm-Jerg-Legats zu. Dieses hat unter anderem die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens an der UZH zum Ziel.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 114 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) fördern Kanton und Gemeinden das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie ihre Beteiligung am öffentlichen Leben. Art. 114 Abs. 2 KV sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Unterstüt-

zung der Integration der im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer treffen. Diese Zielsetzungen werden in der Integrationsverordnung vom 20. September 2006 (LS 172.8) konkretisiert. Diese bestimmt, dass der Kanton eine Fachstelle für Integrationsfragen führt, welche die kantone Integationsförderung koordiniert (§§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 2). Die Fachstelle unterstützt namentlich Massnahmen Dritter, die dem Ziel dienen, das einvernehmliche Zusammenleben der schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung zu fördern und Diskriminierungen zu verhindern (§ 2 Abs. 3).

Die 2. Islamwoche hatte zum Ziel, Studierende und Interessierte durch verschiedene Veranstaltungen zu islamspezifischen Themen sachlich zu informieren (vgl. die Beantwortung der Frage 2). Diesem Ziel diente insbesondere auch eine Posterausstellung im Lichthof der UZH, welche die «Lebenswelten junger Musliminnen und Muslime» zum Inhalt hatte.

Mit der Unterstützung solcher Aktivitäten wird ein konstruktiver Dialog zu islamspezifischen Themen angestoßen. Vorurteile können abgebaut werden, indem Informationen über die Lebenswirklichkeit von Menschen mit muslimischem Hintergrund vermittelt werden. Die 2. Islamwoche leistet in diesem Rahmen einen Beitrag zur Förderung des Zusammenlebens zwischen den Bevölkerungsgruppen im Sinne von Art. 114 KV.

#### Zu Frage 6:

Die Fachstelle für Integrationsfragen unterstützte die 2. Islamwoche mit einem Betrag von Fr. 900. Dieser wurde für die Posterausstellung eingesetzt.

#### Zu Frage 7:

Der Kanton unterstützte über die Fachstelle für Integrationsfragen sowie über den Lotteriefonds seit 2015 folgende Organisationen mit religiösem Hintergrund:

##### *a. Fachstelle für Integrationsfragen*

- Forum der Religionen: Förderung des interreligiösen Dialogs und Austauschs zwischen religiösen und politischen Institutionen (2015 und 2016 je Fr. 20 000)
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS): Projekte Schulung von Freiwilligen (Freiwilligenarbeit für verschiedene Hilfsprojekte; 2015: Fr. 24 000, 2016: Fr. 28 000, 2017: Fr. 28 000) sowie Neue Gärten Zürich (Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund / Familiengärten; 2015: Fr. 10 000, 2016: Fr. 70 000, 2017: Fr. 70 000)
- Alter und Migration (AltuM): Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund ab 55 Jahren zum Thema Alter (2015: Fr. 21 500, 2016: 30 000, 2017: Fr. 30 000)

*b) Lotteriefonds*

- Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich: Planungsbeitrag zur Vorbereitung des Jubiläums 500 Jahre Zürcher Reformation (RRB Nr. 332/2015, Fr. 500 000)
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fraumünster: Investitionsbeitrag für Öffnung und Neugestaltung Krypta Fraumünster (RRB Nr. 754/2015; Fr. 50 000)
  - Verein Cantars: Beitrag für Kirchenklangfest 2015 (RRB Nr. 979/2015, Fr. 40 000)
  - Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich: Beitrag für Flüchtlingshilfeprojekte in Syrien, im Irak, in Jordanien, im Libanon und in der Türkei (RRB Nr. 1089/2015, Fr. 100 000)
  - Genossenschaft Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung, Magliaso: Beitrag an Renovation und Umbau des Ferien- und Begegnungszentrums Magliaso (RRB Nr. 1182/2015, Fr. 500 000)
  - Verein «500 Jahre Zürcher Reformation»: Beitrag an Jubiläumsaktivitäten und Finanzierung Gesamtprojektleitung (Fr. 8000 000, Vorlage 5283)
  - Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich: Sanierung der Herberge zur Heimat, Zürich (RRB Nr. 134/2016, Fr. 400 000)
  - Iras Cotis: Beitrag an interreligiösen Themenweg «Dialogue en Route Kanton Zürich» (RRB Nr. 134/2016, Fr. 200 000)
  - Trägerverein 600 Jahre Niklaus von Flüe: Wanderausstellung «Niklaus von Flüe – Unterwegs» (RRB Nr. 268/2017, Fr. 30 000)
- Hinzu kommen einzelne Beiträge im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Die betreffenden Projekte weisen jedoch keine religiöse Ausrichtung auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**